



Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA

Totalrevision der Zweckverbands-Statuten

**Beleuchtender Bericht zur
Urnenabstimmung
in den Zweckverbandsgemeinden
26.09.2021**

Gemeinde Egg
Gemeinde Hombrechtikon
Gemeinde Mönchaltorf
Gemeinde Oetwil am See

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Folgende Vorlagen legen wir Ihnen zur Abstimmung an der Urne vor:

- Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme auf dem entsprechenden Stimmzettel abzugeben.

Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter www.zsa-pfannenstiel.ch herunterladen. Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel

Kurz und bündig

Der Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA hatte bis anhin keinen eigenen Verbandshaushalt; die Gemeinden leisteten Investitionsbeiträge und teilten sich die Betriebskosten. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss jeder Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügen. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz. Es wird festgelegt, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt sind. Investitionen können über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanziert werden. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich.

Die Gemeinden Stäfa und Männedorf werden per 31.12.2021 aus dem Zweckverband ZSA austreten. Auch diese Austritte machen eine Statutenänderung erforderlich.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wurden weitere Änderungen umgesetzt, die weitgehend redaktioneller Art sind, und mögliche Neuerungen geprüft. Im Detail werden die wesentlichen Änderungen nachfolgend beschrieben und können in der synoptischen Gegenüberstellung der Bestimmungen (neu / bisher) auf der Homepage www.zsa-pfannenstiel.ch eingesehen oder unter Telefonnummer +41 44 920 01 44 bestellt werden.

Die Empfehlungen für die Urnenabstimmung lauten wie folgt:

Abstimmungsempfehlung der Betriebskommission ZSA

Die Betriebskommission des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA empfiehlt: JA

Die Gemeinderäte von Egg, Hombrechtikon, Mönchaltorf und Oetwil am See empfehlen: JA

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes (RPK) empfiehlt: JA

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets wird beantragt, was folgt zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA wird genehmigt.
2. Die Betriebskommission des Zweckverbands Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Ausgangslage

Im Jahr 1963 wurde der Zweckverband Kehrlicht- und Schlammaufbereitungsanlage Pfannenstiel (KSA) offiziell gegründet. Kurz darauf im Jahr 1967 erfolgte die Inbetriebnahme des Werks Pfannenstiel als Kehrlicht- und Schlammkompostierungsanlage mit Verbrennungsofen.

Heute besteht das Werk an der Winterhaldenstrasse 2 in 8618 Oetwil am See aus folgenden Teilbereichen:

- Schlammbehandlung in der zentralen Anlage Pfannenstiel sowie die umweltgerechte Entsorgung des Schlammes
- Betrieb der Abfallsammelstelle für feste Abfälle
- Betrieb einer Kadaversammelstelle

Die Entsorgung des anfallenden Schlammes aus den Verbandskläranlagen ist in einer gemeinsamen Anlage um einiges effizienter und gemäss Ansicht der Betriebskommission in finanzieller und ökologischer Hinsicht die richtige Lösung. Die Energiegewinnung aus der Schlammfäulung mit einer Biomassenanlage zur Stromproduktion ist nur einer der vielen Vorteile. Mit dem Zweigbetrieb der Kadaversammelstelle wird ein Teil des Service-Public sichergestellt. Alle Bereiche unterliegen bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften; diese garantieren einen sicheren und umweltbewussten Umgang.

Die politischen Gemeinden Egg, Hombrechtikon, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Mönchaldorf bildeten unter dem Namen Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Gemeinden Stäfa und Männedorf haben ihre Mitgliedschaft beim Zweckverband gekündigt und werden beide gemäss separaten Austrittsvereinbarungen per 31. Dezember 2021 aus dem Zweck-

verband austreten. Beide Gemeinden sind von der vorliegenden Statutenänderung, die per 01. Januar 2022 in Kraft treten soll, nicht mehr betroffen. Sie müssen nicht mehr über die Totalrevision der Statuten abstimmen.

Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Durch diese Einführung werden die Verbands- und Gemeindehaushalte entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz und kann Eigenkapital bilden. Zu regeln sind in diesem Zusammenhang neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts die künftige Finanzierung der Betriebskosten, die zukünftige Finanzierung der Investitionen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen. Das neue Gemeindegesetz verlangt darum die Überarbeitung der Statuten des Zweckverbandes Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA.

Auch aufgrund des Austritts der Gemeinden Männedorf und Stäfa ist eine Statutenrevision nötig, insbesondere mit Bezug auf die Nennung der Mitglieder, den Sitz, den Zweck, die wahlleitende Behörde und das anwendbare Personal- und Besoldungsrecht.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Aus dem Anlass der Statutenrevision wurde die Organisation des Zweckverbands analysiert und eine Rechtsformänderung geprüft. Die Möglichkeit einer anderen Rechtsform wurde als nicht ideal für die Aufgaben des ZSA erachtet. Die Zweckverbandsgemeinden haben sich daher im Frühjahr 2018 mit einer 2/3 Mehrheit für den Beibehalt der Rechtsform als Zweckverband entschieden. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Der Zweckverband leistet einen beachtlichen Beitrag zu einer umweltgerechten Entsorgung der anfallenden Schlämme aus den Kläranlagen. Die darin enthaltene Energie wird ökologisch und ökonomisch genutzt.

In der Folge wurde beschlossen, die revidierten Statuten basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich zu erarbeiten. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den vorliegenden Statutenentwurf vorgeprüft. Der finale Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts attestierte dem Entwurf grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit; die gemäss den Vorprüfungen vorzunehmenden Änderungen wurden umgesetzt. Die entsprechend angepassten Statuten wurden von der Betriebskommission mit Beschluss vom 17.05.2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Gemeinderäte der vier Verbandsgemeinden empfehlen, die Statuten zu genehmigen.

Die Statuten sollen nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die Änderungen im Überblick

Inhalt der neuen Statuten

Die neuen Statuten basieren, wie erwähnt, auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände. Die revidierten Statuten enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Der Zweckverband hat weiterhin dieselben Organe, welche weitgehend über dieselben Kompetenzen verfügen. Die Finanzkompetenzen sind im Anhang der Statuten als Tabelle zur besseren Übersicht dargestellt.

Nachfolgend sind wesentliche Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten inhaltlich beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht erwähnt.

Art. 1 Bestand

Die verbleibenden Verbandsgemeinden werden namentlich genannt. Sitz ist infolge Austritts der Gemeinde Männedorf neu in Oetwil am See. Der Sitz des Zweckverbands muss explizit genannt werden, weil sich daraus unter anderem ableiten lässt, welcher Bezirksrat für die Aufsicht zuständig ist und welche Behörde die wahlleitende ist.

Art. 2 und 3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck der zentralen Klärschlammaufbereitungsanlage, ZSA Pfannenstiel, bleibt unverändert. Ebenso soll weiterhin eine Kadaversammelstelle für die Verbandsgemeinden betrieben werden.

Da die Gemeinde Männedorf aus dem Zweckverband austritt, wird die Abfallsammelstelle für feste Abfälle des ZSA aufgelöst. Sie diene der Gemeinde Männedorf als Hauptabfallsammelstelle. Die verbleibenden Verbandsgemeinden verfügen über eigene Abfallsammelstellen und nehmen die öffentliche Aufgabe im Bereich der festen Abfälle durch Bereitstellung von gemeindeeigenen Werkhöfen selbst wahr, so dass sie diese Aufgabe nicht vollständig an den Zweckverband übertragen können. Die Übergangsbestimmungen sehen in Art. 46 vor, dass die Sammelstelle für feste Abfälle befristet für maximal fünf Jahre gemäss den bisherigen Bestimmungen weiter betreiben werden darf. Diese maximale Übergangsfrist dient der austretenden Gemeinde Männedorf

sowie dem Zweckverband zur Neuorganisation. Die Betriebskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über welche an der Urne abgestimmt werden muss.

Art. 7 Entschädigung

Es wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebskommission unter Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden dafür zuständig ist, die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der RPK festzusetzen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband sollen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam führen dürfen.

Art. 9 Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entscheide amtlich publizieren. Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Der ZSA publiziert neu – wie vom Gemeindegesetz zugelassen – seine Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse elektronisch auf seiner Homepage. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass es klar ist, wann allfällige Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Bis jetzt wurde die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden vorgenommen.

Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Interessenbindungen der Mitglieder der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse.

Art. 14 f. Volksinitiative

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die notwendige Anzahl Unterschriften wird aufgrund der beiden Austritte aus dem Zweckverband von 1000 auf 700 herabgesetzt.

Art. 16 und 17 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) zwingend an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz). Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden, vertreten durch ihre Gemeinderäte, zwingend ein unselbständiges Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission (vgl. § 11 Abs. 2 GG). Sie sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Wahlorgan für die kommunale Vertretung in der Betriebskommission ist der jeweilige Gemeindevorstand (vgl. neuer Art. 19 Abs. 2).

Art. 18 Beschlussfassung

Grundlegende Änderungen der Statuten, bedürfen neu der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (frühere Statuten: 2/3 Mehrheit für Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Zweckverbandes).

Art. 21 bis 23 Aufgaben und Kompetenzen / Finanzbefugnisse der Betriebskommission / Aufgabendelegation

Die allgemeinen und Finanzkompetenzen der Betriebskommission werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert werden dürfen. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§ 45 GG). Die Aufzählung der Kompetenzen wird der Muster-Vorlage des Gemeindeamtes angepasst.

Die Beschlussfassung über die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000 obliegt der Betriebskommission.

Art. 31 und 32 Prüfstelle

Neu wird in den Statuten zur Information, die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass die Betriebskommission und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss festlegen.

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Neu gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 36 und 37 Finanzierung der Betriebskosten und Investitionen

Die Finanzierung der Betriebskosten bleibt unverändert; es ist das Verhältnis der angelieferten Schlamm-mengen massgebend, wobei die Frischschlamm-Tonnage zu 55%, die Trockensubstanz-Tonnage zu 45% berücksichtigt wird. Die vollen Betriebskosten der «Kadaversammelstelle» werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Liefermengen getragen.

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Bis anhin mussten die Gemeinden Investitionsbeiträge leisten. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen. Die Verzinsung und Rückzahlung werden vertraglich vereinbart.

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 45 Umwandlung Investitionsbeiträge

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt.

Art. 45 bestimmt zudem, dass die eingebrachten Werte auf den Zeitpunkt der Übertragung auf den Zweckverband neu bewertet werden. Der Restbuchwert wird als Eigenkapital in den Büchern geführt.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften neu subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Weiter wird klargestellt, dass die Verbandsgemeinden im Verhältnis haften, in dem sie die Betriebskosten finanzieren, Mittelwert der letzten fünf Jahre.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Wenn der Vorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Vorstand die Überprüfung dieser Entscheide verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. Gemeindegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Art. 42 f. Austritt und Auflösung

Die Kündigungsfrist bleibt unverändert, wobei neu die Beteiligung der austretenden Gemeinde auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und innert fünf Jahren zurückbezahlt wird. Die austretenden Gemeinden haben wie bis anhin einen Anteil an den Kosten von Abschlussarbeiten und Nachsorge, einschliesslich allfälliger Altlasten zu übernehmen, neu gilt auch für diesen Anteil der Kostenverteiler für die Betriebskosten.

Der revidierte Statutenentwurf sieht vor, dass austretende Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen sind, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet. Die verbleibenden Verbandsgemeinden können sich nach dem Austritt einer Gemeinde entsprechend neu organisieren.

Die Auflösung des Zweckverbandes soll mit einer 3/4 Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich sein.

Art. 46 Entsorgung fester Abfälle

Neuer Artikel für den Betrieb der Abfallsammelstelle während maximal 5 Jahren.

Schlusswort

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen mitwirkenden Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln (z.B. muss über die Kündigung der Mitgliedschaft an der Urne abgestimmt werden, auch wenn dies in den bisherigen Statuten nicht so abgebildet ist, sondern immer noch von den «nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden» die Rede ist). Auch der Austritt der Gemeinde Männedorf und Stäfa wäre in den Statuten nicht abgebildet (z.B. Sitz, wahlleitende Behörde, anwendbares Personalrecht). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden also erneut vorgelegt werden.

Anhang:

- Die neuen Statuten
- Tabelle Finanzkompetenzen

Die neuen Statuten des ZSA werden zusätzlich auf der Internetseite des Zweckverbandes inkl. einer Synopse zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anpassungen aufgeschaltet.

www.zsa-pfannenstiel.ch



Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel ZSA

Zweckverbands-Statuten zwischen den Politischen Gemeinden

Gemeinde Egg
Gemeinde Hombrechtikon
Gemeinde Mönchaltorf
Gemeinde Oetwil am See

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck

Art. 1	Bestand	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Aufgaben	1
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	1

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5	Organe	2
Art. 6	Amtsdauer	2
Art. 7	Entschädigung	2
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	2
Art. 9	Publikation und Information	2
Art. 10	Offenlegung der Interessenbindungen	3

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11	Stimmrecht	3
Art. 12	Verfahren	3
Art. 13	Zuständigkeit	3

2.2.2 Volksinitiative

Art. 14	Volksinitiative	4
Art. 15	Zustandekommen	4

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	4
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	4
Art. 18	Beschlussfassung	5

2.4 Die Betriebskommission

Art. 19	Zusammensetzung	5
Art. 20	Konstituierung	6
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 22	Finanzbefugnisse	7
Art. 23	Aufgabendelegation	7
Art. 24	Einberufung und Teilnahme	8
Art. 25	Beschlussfassung	8

2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 26	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 28	Beschlussfassung	9
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 30	Prüfungsfristen	9
2.6	Prüfstelle	
Art. 31	Aufgaben der Prüfstelle	9
Art. 32	Einsetzung der Prüfstelle	9
3.	Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 33	Anstellungsbedingungen	10
Art. 34	Öffentliches Beschaffungswesen	10
4.	Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung	
Art. 35	Finanzhaushalt	10
Art. 36	Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 37	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 38	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 39	Haftung	11
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 40	Aufsicht	11
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 42	Austritt	12
Art. 43	Auflösung	12
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 44	Einführung eigener Haushalt	13
Art. 45	Umwandlung Investitionsbeiträge	13
Art. 46	Entsorgung fester Abfälle	14
Art. 47	Inkrafttreten	14
Anhang	Übersicht über die Ausgabenkompetenz	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Egg, Hombrechtikon, Mönchaltorf, und Oetwil am See bilden unter dem Namen «Zweckverband Schlammbehandlungsanlage Pfannenstiel» (kurz: ZSA / ZSA Pfannenstiel) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in 8618 Oetwil am See.

Art. 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die gemeinsame und wirtschaftliche Schlammbehandlung in der zentralen Anlage Pfannenstiel sowie die umweltgerechte Entsorgung des Schlammes und den Betrieb einer Kadaversammelstelle. Gegen kostendeckendes Entgelt können diese Dienste auch von vertraglich angeschlossenen Gemeinden genutzt werden.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Aufgaben

¹Der Verband hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Erstellung und Betrieb der zur Erfüllung des Zwecks notwendigen Anlagen;
- b) Umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung der bei der Schlammbehandlung entstehenden Abfall- und Reststoffe;
- c) Vermietung von freien Lokalitäten oder Plätzen an Dritte, prioritär an solche, die Entsorgungs- und Umweltaufgaben wahrnehmen;
- d) Abnahme, Behandlung und Verwertung des anfallenden Klärschlammes.

²Der Verband kann einzelne Aufgaben Dritten zum Vollzug übertragen. Derart delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Verbandes bzw. seiner Organe.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die Betriebskommission festgelegt. Sie ist durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands. Die relevanten Protokollauszüge werden durch die Gemeindevertreter der Betriebskommission an die Zweckverbandsgemeinden weitergeleitet.

Art. 10 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Betriebskommission sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts;
3. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 12 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen sowie mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 13 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der

Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 14 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 15 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets und Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
5. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000;
6. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Betriebskommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

³Der Betriebsleiter des ZSA nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 20 Konstituierung

Die Betriebskommission bestimmt im Rahmen des Organisationsreglements die Geschäftsstelle des Verbands (Präsidium, Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung) und konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder der bisherigen Präsidenten des Zweckverbands im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. der Abschluss von Verträgen und Anschlussverträgen im Bereich der Entsorgung;
5. die Genehmigung des Geschäftsreglements;
6. die Bezeichnung der Betriebsleitung, des Sekretariats und der Rechnungsführung;
7. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Führung der Verbandsgeschäfte;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Führung des Gesamtbetriebes;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Betriebspersonals und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
5. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000;
6. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem von den RPKs der Verbandsgemeinden abgeordneten Mitglied.

²Die RPK konstituiert sich unter der Leitung der Vertreterin oder des Vertreters der Sitzgemeinde im Übrigen selbst.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung

Art. 35 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Der Verband führt Kostenrechnungen für die einzelnen Dienstleistungsbereiche.

³Bis zum 1. März jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der angelieferten Schlammengen getragen, wobei die Frischschlamm-Tonnage zu 55%, die Trockensubstanz-Tonnage zu 45% berücksichtigt wird.

²Mietzins-Einnahmen werden, nach Abzug allfälliger aus der Vermietung resultierender Kosten, der Betriebsrechnung der Schlammbehandlung gutgeschrieben.

³Die vollen Betriebskosten der «Kadaversammelstelle» werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Liefermengen getragen.

⁴Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 37 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Anteil jeder Gemeinde richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Betriebskostenverteiler nach Art. 36 Abs. 1, Mittelwert der letzten fünf Jahre.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Verbandsgemeinden können, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betreffenden Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und ist innert 5 Jahren zurückzuzahlen.

³Eine aus dem Verband austretende Gemeinde haftet wie eine Verbandsgemeinde für die während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen des Verbandes nach Art. 39 dieser Statuten.

⁴Für die Berechnung ihres Anteils an den Kosten von Abschlussarbeiten und Nachsorge, einschliesslich allfälliger Altlasten gemäss Altlasten-Verordnung, sind die Betriebskostenanteile gemäss Art. 36 Abs. 1 und die Dauer der Verbandsmitgliedschaft massgebend. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorgaben gemäss Umweltschutzgesetzgebung.

⁵Für die bereits ausgetretenen Gemeinden gelten die bisherigen Statuten bzw. separate schriftliche Vereinbarungen.

⁶Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist mit einer 3/4 Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich.

²Die Auflösung des Zweckverbands ist nur unter Vorbehalt der Erfüllung seiner Abschluss- und Entsorgungsaufgaben gemäss Abfallgesetz möglich. Der Auf-

lösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen des Kostenverteilers für Betriebskosten gemäss Art. 36 Abs. 1, Mittelwert der letzten 5 Jahre.

³Bei Auflösung des Verbandes bleibt die Haftung der Gemeinden, insbesondere auch bezüglich der Abschlussarbeiten, der Nachsorge und der Altlasten bestehen. Art. 42 Abs. 4 dieser Statuten ist sinngemäss anwendbar.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Umwandlung Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen (Restbuchwerte).

²Die Investitionsbeiträge, welche die heutigen Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Die Investitionsbeiträge, welche die ausgetretenen Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in Eigenkapital umgewandelt.

⁴Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden respektive Eigenkapital umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁵Das Verhältnis der Investitionsbeiträge der heutigen Verbandsgemeinden ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 46 Entsorgung fester Abfälle

Der Zweckverband führt für eine Dauer von maximal fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Statuten die Abfallsammelstelle für feste Abfälle weiter. Die Betriebskommission ist für den Vollzug zuständig.

Art. 47 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Juni 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26.09.2021

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident:

Die Sekretärin/ Der Sekretär:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr.
vom.....

Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenz gemäss den ZV-Statuten

<i>Organe</i>	<i>Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>
Betriebskommission	bis Fr. 500'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 200'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000	bis Fr. 50'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 50'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	bis Fr. 2'000'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 200'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)
Stimmberechtigte	über Fr. 2'000'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 2'000'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 200'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 20'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)

